

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Neufassung der Satzung
für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten
vom 4. Juli 2001 und 17. April 2002

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle

Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: **Z**entrale **U**niversitäts-**D**ruckerei, Kelchstraße 31, 12169 Berlin

Auflage: 550 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

Die Satzung ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/gesetze.

AKADEMISCHER SENAT

**Neufassung der Satzung für Allgemeine
Prüfungsangelegenheiten vom
4. Juli 2001 und 17. April 2002**

Aufgrund der vom Akademischen Senat der Freien Universität Berlin am 4. Juli 2001 und 17. April 2002 beschlossenen 1. Änderung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten wird folgende Neufassung bekanntgemacht.*)

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuß
- § 3 Begründungspflicht bei der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 4 Akteneinsicht
- § 5 Gegenvorstellungsverfahren zur Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen bei körperlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen

2. Abschnitt: Vorschriften für Zwischen- und Abschlußprüfungen

- § 9 Fristen zur Ablegung von Prüfungen und Bewertungen von Prüfungsleistungen
- § 10 Ablegen einer einzelnen Fachprüfung
- § 11 Wiederholbarkeit der Abschlußprüfung
- § 12 Freiversuch

3. Abschnitt: Leistungspunktesystem

- § 13 Leistungspunktesystem

4. Abschnitt: Schlußvorschrift

- § 14 Inkrafttreten und Übergangsregelung

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**§ 1****Geltungsbereich**

Die Satzung legt fachübergreifende Verfahrensvorschriften zu Studium und Prüfung fest. Diese gelten für Studiengänge, die mit einem Hochschulgrad abschließen. Soweit keine anderen Vorschriften entgegenstehen, ist die Satzung auch für Studiengänge, die mit einem Staatsexamen abschließen, anzuwenden.

§ 2**Prüfungsausschuß**

(1) Organisationseinheiten, die nicht ausschließlich Studiengänge mit staatlichem Abschluß anbieten, haben mindestens einen Prüfungsausschuß einzusetzen. Der Prüfungsausschuß ist zuständig für die Feststellung ordnungsgemäßer Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Organisation von Prüfungen, die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung sowie die Feststellungen des Studienabschlusses oder der Gesamtpflicht im jeweiligen Studiengang, Teilstudiengang oder Studienabschnitt. Soweit für Studiengänge oder Teilstudiengänge ein Leistungspunktesystem gem. § 13 eingeführt ist, sind Studierende durch die Immatrikulation zu Prüfungsleistungen in diesem Studiengang oder Teilstudiengang zugelassen. Das Anmeldeverfahren zu einzelnen Prüfungsleistungen und die Feststellung von Prüfungsleistungen kann durch Beschluß des Prüfungsausschusses auf für die jeweilige Prüfungsleistung verantwortliche Lehrkräfte übertragen werden. Für schriftliche Hausarbeiten gem. § 9 Satz 3 kann in der jeweiligen Prüfungsordnung eine gesonderte Zulassung vorgesehen werden. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, dass die Bestimmungen der anzuwendenden Rechtsvorschriften eingehalten werden und wirkt auf eine Angemessenheit der Studien- und Prüfungsanforderungen und die Einhaltung wissenschaftlicher Standards hin. Er berichtet dem zuständigen Gremium jährlich über die Entwicklung, auch unter geschlechtsspezifischen Aspekten, insbesondere über Studien- und Prüfungszeiten und gibt Anregungen zu erforderlichen Maßnahmen und Reformen.

(2) Der Prüfungsausschuß wird vom zuständigen Gremium bestellt und setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, davon drei Professorinnen/Professoren, einer/einem Akademischen Mitarbeiter/in sowie einer Studentin/einem Studenten. Für jedes Mitglied ist eine/ein Stellvertreter/in zu bestellen. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter/innen beträgt zwei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuß bestellt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, sowie die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen/en angehören. Er kann seine Entscheidungsbefugnis widerrufbar generell oder für bestimmte Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Im Eilfall kann diese/r die notwendigen Entscheidungen treffen. Sie/Er hat dem Prüfungsausschuß über getroffene Eilentscheidungen zu berichten. Die Befugnis des Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen und sich umfassend über geforderte und nachgewiesene Studien- und Prüfungsleistungen und über die Einhaltung der Ordnung zu informieren.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie von der/dem Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

*) Bestätigt durch die zuständige Senatsverwaltung am 23. April 2002

§ 3

Begründungspflicht bei der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

Bewertungen schriftlicher Studien- und Prüfungsleistungen sind schriftlich zu begründen. Dabei sind die für die Bewertung maßgeblichen Gründe darzulegen. Bei mündlichen Prüfungen sind die wesentlichen Gegenstände und die dazugehörigen Bewertungen in einem Protokoll festzuhalten.

§ 4

Akteneinsicht

Innerhalb von drei Monaten nach einer Entscheidung über Studien- oder Prüfungsleistungen ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren. Sie soll in der Regel im zuständigen Prüfungsbüro stattfinden. Die Akteneinsicht kann auch durch eine schriftlich bevollmächtigte Person wahrgenommen werden. Die Akteneinsicht umfasst das Recht, sich vom Akteninhalt umfassend Kenntnis zu verschaffen und handschriftliche Notizen anzufertigen. Zudem können gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr Fotokopien des Akteninhalts ausgehändigt werden.

§ 5

Gegenvorstellungsverfahren zur Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluß des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuß erheben. Gegen Bewertungen von mündlichen Prüfungen, von studienbegleitend abgelegten oder vorgezogenen Teilprüfungen kann unmittelbar beim Prüfungsausschuß Gegenvorstellung erhoben werden.

(2) Eine fehlende Begründung gem. § 3 Satz 1 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuß gem. Abs. 1 erheben.

(3) In die bewerteten Prüfungsleistungen ist Akteneinsicht zu gewähren.

(4) Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des gem. § 3 Satz 1 begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.

(5) Der Prüfungsausschuß ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüferinnen oder Prüfern zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuß teilt die Entscheidung der Prüferinnen oder Prüfer über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.

(6) Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend § 3 Satz 1 zu begründen.

(7) § 3 sowie Abs. 1 bis 6 gelten sinngemäß für Promotions- und Habilitationsverfahren.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang oder Teilstudiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung beim Wechsel an die Freie

Universität Berlin angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, die den entsprechenden Studiengang/Teilstudiengang nach derselben Rahmenordnung gestaltet hat wie die Freie Universität Berlin. Das gilt auch für Diplomvorprüfungen sowie für die Zwischenprüfungen in Studiengängen mit Abschluss Magisterprüfung oder Staatsprüfung.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen oder Teilstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen dem Studium an der Freien Universität Berlin im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer Systems zu beachten.

(3) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem Teilstudiengang im Falle der Mehrfachimmatrikulation an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Berlin oder im Land Brandenburg erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf den Abschluß an der Freien Universität Berlin angerechnet. Die an der anderen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen werden im Abschlußzeugnis als solche kenntlich gemacht.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen durch den zuständigen Prüfungsausschuß. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen bei körperlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

(1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernden oder ständigen körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder durch eine verlängerte Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für den Freiversuch und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit und dazu not-

wendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Studierende/der Studierende einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Für Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems gilt § 13 Abs. 4.

(2) Versucht eine/ein Studierende/er das Ergebnis ihrer/seiner Studien- und/oder Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der verantwortlichen Lehrkraft von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(3) Die/der Studierende kann verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß unverzüglich überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem /der Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. In schwerwiegenden Fällen, die die Entziehung des angestrebten Hochschulgrades rechtfertigen würden, kann der Prüfungsausschuß bestimmen, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Die Entscheidung über einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen oder die gesamte Prüfung oder die Feststellung des Studienabschlusses insgesamt kann durch den Prüfungsausschuß nachträglich berichtigt oder zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass sie durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erwirkt wurde.

(5) Der/dem Studierenden ist vor der Entscheidung gemäß Absatz 3 und 4 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die unrichtigen Leistungsnachweise, Zeugnisse und Urkunden sind einzuziehen.

2. Abschnitt: Vorschriften für Zwischen- und Abschlußprüfungen

§ 9

Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Der Prüfungsausschuß legt die Fristen fest, innerhalb derer Prüfungsleistungen durch die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten sind. Fristüberschreitungen sind nur auf schriftlichen Antrag aufgrund zwingender Gründe zulässig. Das Bewertungsverfahren für Klausuren und für Diplom-, Bachelor- Master- und Magister- und entsprechende Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10

Ablegen einer einzelnen Fachprüfung

(1) Studierende, die seit mindestens zwei Semestern an der Freien Universität Berlin immatrikuliert sind sowie ausländische Studierende, die aufgrund einer Hochschulvereinbarung an der Freien Universität befristet immatrikuliert sind (§ 5 Abs. 6 Sätze 1 und 2 Satzung für Studienangelegenheiten) können das Ablegen einer Fachprüfung als Teil einer Abschlußprüfung in ihrem jeweiligen Studiengang/Teilstudiengang beantragen.

(2) Der Antrag ist an den für die Abschlußprüfung in dem Studiengang/Teilstudiengang zuständigen Prüfungsausschuß zu richten. Mit dem Antrag ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelne Fachprüfung einschließlich einer vorausgesetzten Zwischenprüfung oder der als äquivalent anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen.

(3) Für Anforderungen und Verfahren der Fachprüfung gelten die Prüfungsordnung und die darauf bezogene Studienordnung für den jeweiligen Studiengang/Teilstudiengang.

(4) Über die bestandene Fachprüfung und die für einzelne Prüfungsleistungen vergebenen Noten ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem hervorgeht, dass die Fachprüfung ein Teil einer Abschlußprüfung ist. Dabei sind zusätzlich die für die vollständige Ablegung der Abschlußprüfung geforderten weiteren Prüfungsleistungen zu nennen. Ein Hochschulgrad wird nicht verliehen.

(5) Für die Anrechnung der gem. Abs. 1 bis 4 abgelegten Fachprüfung als Prüfungsleistung im Rahmen einer später abzulegenden Abschlußprüfung ist § 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 11

Wiederholbarkeit der Abschlußprüfung

(1) Jede nicht bestandene Fachprüfung im Rahmen einer Abschlußprüfung darf grundsätzlich nur einmal wiederholt werden.

(2) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuß zweite Wiederholungen von Fachprüfungen genehmigen. Zu den genehmigungsfähigen Gründen gehören insbesondere Umstände, die nicht von den Studierenden zu vertreten sind. Die Prüfungsordnungen können weitere, fachspezifische Gründe regeln.

(3) Für die Wiederholbarkeit von Prüfungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems ist § 13 Abs. 8 anzuwenden.

§ 12

Freiversuch

(1) Die erste Ablegung einer Abschlußprüfung gilt dann als Freiversuch, wenn die Prüfung mit allen Prüfungsleistungen bis zum Abschluß der Regelstudienzeit abgelegt wird. Maß-

geblich ist die Fachsemesterzahl im jeweiligen Studiengang, bei Magisterprüfungen im Teilstudiengang, der als erstes Hauptfach gewählt wurde.

(2) Im Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, ob von der Möglichkeit des Freiversuchs Gebrauch gemacht wird. Die Zulassung zur Prüfung bzw. die Anmeldung zu den letzten noch abzulegenden Prüfungsteilen muss spätestens 14 Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des letzten Fachsemesters gem. Abs. 1 erfolgen.

(3) Wenn eine Kandidatin/ein Kandidat wegen ärztlich attestierter Krankheit oder nachweislich aus einem anderen wichtigen Grund für längere Zeit am Studium gehindert war und in dieser Zeit nicht beurlaubt war, verlängert sich die Frist gem. Abs. 1 und 2 um ein Semester. Das Gleiche gilt, wenn bei einem nicht in der jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Studienaufenthalt im Ausland mindestens 2 gem. § 6 angerechnete Leistungsnachweise erworben worden sind oder wenn mindestens zwei Semester als gewähltes Mitglied eines durch Gesetz oder Satzung geschaffenen Gremiums in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung der Freien Universität Berlin nachgewiesen sind. Die Verlängerung der Frist für einen Freiversuch darf zwei Semester insgesamt nicht überschreiten.

(4) Eine nicht bestandene Fachprüfung im Rahmen des Freiversuchs gilt als nicht unternommen. Entsprechendes gilt für Abschlußarbeiten gem. § 9 Satz 3.

(5) Im Rahmen eines Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung wird nur die Fachnote mit dem besseren Ergebnis in die Gesamtnote eingerechnet. Die andere Fachprüfung gilt als nicht unternommen. Entsprechendes gilt für Abschlußarbeiten gem. § 9 Satz 3.

(6) Werden nicht alle Prüfungsleistungen in einem begonnenen Freiversuch zu den hierfür geltenden Bedingungen erbracht, finden die Absätze 4 und 5 auf abgelegte Fachprüfungen bzw. Abschlußarbeiten gem. § 9 Satz 3 keine Anwendung. Das als Freiversuch begonnene Verfahren wird auf Antrag als erster regulärer Prüfungsversuch nach der jeweiligen Prüfungsordnung unter Anrechnung der erbrachten, mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen fortgeführt.

(7) Soweit Prüfungsordnungen der Fachbereiche und Zentralinstitute dies vorsehen, können die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 auch auf Zwischenprüfungen angewandt werden. Die erste Ablegung einer Zwischenprüfung gilt dann als Freiversuch, wenn die Prüfung mit allen Prüfungsleistungen bis zum Abschluß des Fachsemesters, das als Regelzeitpunkt dafür festgelegt worden ist, im jeweiligen Studiengang/Teilstudiengang abgelegt worden ist.

3. Abschnitt: Leistungspunktesystem

§ 13

Leistungspunktesystem

(1) Soweit Prüfungsleistungen mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen und benotet werden, kennzeichnen die Leistungspunkte für ein Modul den studentischen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und Lernziele zu erreichen. Er umfaßt neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die zu dem Modul gehören, auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen, die Vorbereitung auf und Teilnahme an Leistungskontrollen.

(2) Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für ein Semester sind in der Regel, entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), 30 Leistungspunkte vorgesehen, für ein Studienjahr 60 Leistungspunkte.

(3) Über die Zuordnung von Leistungspunkten zu bestimmten Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang/Teilstudiengang entscheidet der Fachbereichsrat. Die vorgesehenen Leistungspunkte sind mit dem Lehrprogramm zu veröffentlichen. Soweit auf der Grundlage von Leistungspunkten der Abschluß eines Moduls, eines Studienabschnitts oder eines Studiengangs/Teilstudiengangs festgestellt werden soll, ist dies in der jeweiligen Prüfungsordnung zu regeln.

(4) Studierende müssen sich für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und den zugehörigen Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls rechtzeitig anmelden und, soweit dies für den Leistungsnachweis erforderlich ist, regelmäßig an der Lehrveranstaltung teilnehmen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85% der angebotenen Stunden besucht wurden. Die Anmeldung kann bis zu einem festzulegenden Zeitpunkt zurückgenommen werden. Danach werden Versäumnis der Prüfungsleistungen und Rücktritt ohne triftigen Grund mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Die Regelungen über den Zugang zu Lehrveranstaltungen in der Satzung für Studienangelegenheiten bleiben unberührt.

(5) Die Leistungspunkte werden durch die für die jeweilige Lehrveranstaltung oder für das Modul verantwortliche Lehrkraft auf einem Leistungsnachweis bescheinigt, wenn die Voraussetzungen des Absatz 4 erfüllt worden sind und mindestens ausreichende (4,0) Leistungen erbracht worden sind. Der Leistungsnachweis ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters in zwei Ausfertigungen, für die Studierende/den Studierenden und das Prüfungsbüro, auszustellen.

Er muß enthalten

- a) Gegenstand/Inhalte,
- b) Lehr- und Lernformen/Art und zeitlicher Umfang von Lehrveranstaltungen,
- c) Teilnahmevoraussetzungen/Anforderungsniveau,
- d) Arten der Prüfungsleistungen/ggf. nachgewiesene Leistungen (z.B. Thema einer Hausarbeit),
- e) Zahl der vergebenen Leistungspunkte,
- f) Note.

(6) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen in modularisierten und mit einem Leistungspunktesystem versehenen Studiengängen gilt unter Verwendung des deutschen Notenwertes und der deutschen Bezeichnung die folgende Notenskala:

| ECTS-Grade | Deutscher Notenwert | ECTS-Definition | Deutsche Bezeichnung |
|------------|---------------------|-----------------|----------------------|
| A | 1,0 – 1,5 | Excellent | hervorragend |
| B | 1,6 – 2,0 | Very good | sehr gut |
| C | 2,1 – 3,0 | Good | gut |
| D | 3,1 – 3,5 | Satisfactory | befriedigend |
| E | 3,6 – 4,0 | Sufficient | ausreichend |
| F | 4,1 – 5,0 | Fail | nicht bestanden |

Die Notenskala ist dem Abschlußzeugnis beizufügen.

(7) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen/Prüfern bewertet, wird die Note als ein arithmetisches Mittel errechnet. Zur Ermittlung einer zusammengefaßten Note für mehrere Prüfungsleistungen im Rahmen eines Leistungsnachweises oder für mehrere Prüfungsteile oder der Gesamtnote für alle Prüfungsteile werden die jeweiligen Noten gem. Abs. 6 mit der Zahl der zugehörigen Leistungspunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes auf dem Leistungsnachweis oder auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Bei einem Studium mit dem Abschlußziel der Magisterprüfung, bei dem modularisierte und nicht modularisierte Teilstudiengänge ohne Leistungspunktesystem kombiniert werden, werden die Prüfungsergebnisse in modularisierten Teilstudiengängen in das System der Notenskala nach der jeweils geltenden Magisterprüfungsordnung übertragen; die Gesamtnotenbildung erfolgt nach der jeweils geltenden Magisterprüfungsordnung.

(8) Mit „nicht bestanden“ (4,1 – 5,0) bewertete Prüfungsleistungen dürfen grundsätzlich einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll spätestens am Beginn des folgenden Semesters ermöglicht werden. Jede weitere Wiederholung wird mit einem Maluspunkt gezählt. Dieser Maluspunkt wird mit einem Bescheid der oder dem Studierenden über-

mittelt und im Prüfungsbüro registriert. Die Gesamtzahl der in einem Studiengang oder Teilstudiengang höchstens zulässigen Maluspunkte wird in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt. Bei Überschreiten der Zahl der höchstens zulässigen Maluspunkte ist die Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(9) Studierende, die in zwei aufeinanderfolgenden Semestern insgesamt weniger als 30 Leistungspunkte erworben haben, erhalten 2 Maluspunkte. Bei Teilzeitstudierenden gilt dies, wenn sie weniger als 15 Leistungspunkte in zwei aufeinanderfolgenden Semestern erworben haben. Maluspunkte gem. Satz 1 und 2 werden nicht erteilt, wenn die/der Studierende nachweist, daß das zur Vermeidung der Maluspunkte notwendige Lehrangebot für sie/ihn von der Freien Universität Berlin nicht bereitgestellt worden war oder wegen interner Zugangsbeschränkungen nicht wahrgenommen werden konnte. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

4. Abschnitt: Schlußvorschrift

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

(2) Prüfungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits begonnen waren, werden nach Wahl der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten nach dieser Satzung oder der bisherigen Satzung und den bisherigen prüfungsrechtlichen Vorschriften der Fachbereiche und Zentralinstitute durchgeführt.